

Erstelldatum: 05.08.2009 / Druckdatum: 05.08.2009 / Speicherdatum 05.08.2009

Entwurf

1.)

66.2

Stadt Borken
Herrn Bürgermeister Lührmann
Im Piepershagen 17
46325 Borken

K:\F66\F6609\SD2009\kn080503.docx
Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **66 - Natur und Umwelt**
Fachabteilung: 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft
Aktenzeichen: 665101/03-058
Auskunft erteilt: **Kordula Blickmann**
Durchwahl: +49 (0) 2861 / 82 - 1440
E-Mail: k.blickmann@kreis-borken.de
Telefax: +49 (0) 2861 / 82 - 271 1440
Zimmer: 1440 (Etage 4 D)

Datum: 05.08.2009

Anfrage der CDU-Ratfraktion an den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken zur Altablagerung am Klostersee in Burlo vom 22.07.2009

Sehr geehrter Herr Lührmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 31.07.2009 haben Sie mir die oben genannte Anfrage der CDU-Ratsfraktion Borken mit Bitte um Stellungnahme zu gesandt.

Mit meinem Schreiben vom 24.05.2005 habe ich u. a. Ihnen und dem südlichen Anlieger der Altablagerung meine Gefährdungsabschätzung zur Kenntnis übersandt. Auf der Grundlage der vorliegenden umfassenden Untersuchungen habe ich die von der Altablagerung ausgehenden Gefahren geprüft und bewertet. Berücksichtigt habe ich dabei die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser. Dies geschah in meiner Zuständigkeit als Untere Bodenschutzbehörde und unter Anwendung der rechtlich eingeführten Beurteilungsgrundlagen. Insbesondere das Bundesbodenschutzgesetz (BBodschG), die Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) sowie die vom Land NRW eingeführten und empfohlenen Anforderungen an die Untersuchung und Beurteilung von Altlasten fanden Anwendung. Das Ergebnis meiner Gefährdungsabschätzung habe ich wie folgt zusammengefasst:

Innerhalb der Altablagerung wurden lokal erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), insbesondere im Straßenaufbruchmaterial, festgestellt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Abdeckung, der planungsrechtlich zulässigen Nutzung und der aus Vorsorgegründen mit dem Eigentümer getroffenen Vereinbarung für die Liegewiese ist eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) nicht zu besorgen.

Busverbindungen

aus Isselburg (81), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthorn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr
	14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

SparKasse Westmünsterland
BUZ: 401-545 30-Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 48 Konto 4500 480
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELA3333

Im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gibt es keine Hinweise auf eine Beeinflussung des Grundwassers oder gar des Oberflächenwassers im Klostersee durch die abgelagerten Materialien. Ein Schadstoffaustrag aus dem Straßenaufbruch – innerhalb und oberhalb der wassergesättigten Bodenzone – in das Grundwasser konnte nicht nachgewiesen werden. Eine konkrete Grundwassergefährdung besteht nicht.

Zusammenfassend hat sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Eine Sanierung (Dekontamination und/oder Sicherung) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Im Hinblick auf eine langfristige Prognose der Schadstoffentwicklung ist die weitere Überwachung der Altablagerung erforderlich. Insbesondere die im unmittelbaren Abstrom gelegene Grundwassermessstelle ist längerfristig zu überwachen.

Entsprechend wird die Grundwassersituation seit 2005 weiter überwacht. Bisher wurden weder in der Grundwassermessstelle noch in zwei Trinkwasserbrunnen, die bei der Überwachung berücksichtigte werden, Belastungen festgestellt. Hinweise auf eine oberflächennahe Verunreinigung der Grundwassers, die durch ein privates Gutachten in 2008 an den Kreis herangezogen wurden, konnten im Rahmen einer Wiederholungsmessung nicht bestätigt werden. Untersuchungen der Bachsedimente sowie des Bachwassers zeigten ebenfalls keine Auffälligkeiten.

§ 4 Abs. 3 BBodschG hält fest, dass der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Weiter wird in § 4 Abs. 4 ausgeführt, dass bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten sind, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

Voraussetzung für eine Sanierungsverpflichtung ist jedoch zunächst die Feststellung einer Gefahr in Hinblick auf die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung. Eine solche konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die CDU-Ratsfraktion begründet ihren Antrag mit der teils extrem unterschiedlichen Auslegung der bislang vorliegenden Gutachten. Hierzu möchte ich nur kurz anmerken, dass die Untersuchungen schrittweise durchgeführt wurden, so dass mit dem Gewinn von Untersuchungsergebnissen angemessene Empfehlung zum Umgang mit der Altablagerung möglich war. Da mir keine Untersuchungsergebnisse des Grundwassers mit massiven Grenzwertüberschreitungen vorliegen, bitte ich mir diese zuzuleiten, damit sie in die Beurteilung einfließen können. Aktuell sehe ich keine Notwendigkeit für ein weiteres Gutachten.


Seite: - 3 -
zum Schreiben vom: 05.08.2009

Abschließend möchte ich Vertreter der CDU-Fraktion sowie der weiteren Fraktionen des Rates der Stadt Borken zu einem Informationsgespräch ins Kreishaus einladen, um ihnen den Umfang sowie die Ergebnisse der Untersuchungen zur Altablagerung Klostersee vorzustellen. Ich würde mich freuen auf die weiteren Fragen in diesem Rahmen eingehen zu können. Einen entsprechenden Termin werde ich absprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Schulte



518
9

- 2.) Herrn Grottel vor Abgang der Kanäle
- 3.) Frau Blummann vor weiteren Verhandlung